

Theorie der Weltpolitik

(1984)

1. Die Außenpolitik
2. Das internationale Recht
3. Das Weltforum der Rechte
4. Das Weltforum der Herrschaften
5. Weltforum und Weltherrschaftsforum
6. Die Weltpolitik
7. Globalrechtskrise und politischer Bewegungszyklus

1. Die Außenpolitik

Innenpolitik ist die staatliche Zusammenfassung eines Prozesses der gesellschaftlichen Verteilung von Rechtsklassen unter Bürgerklassen. Weil die drei Rechtsbildungsfaktoren - Staatsgebiet g , Staatsgewalt 0 und Staatsvolk v - und der aus ihnen gebildete Rechtsfaktor j in je drei Rechtsklassen zerlegt werden müssen, damit jede Bürgerklasse ihren Anteil erhalten kann, besteht der gesellschaftliche Verteilungsprozeß aus fünf faktorspezifischen Rechtsgeschäften, d.h. politischen Transaktionsklassen, bei denen

- (1) Territorialmacht gegen Herrschaftsgebiet,
- (2) Volksmacht gegen Herrschaftsvolk,
- (3) Gebietsvolk gegen Volksgebiet,
- (4) Gebietsrechte gegen Territorialmacht und
- (5) Volksrechte gegen Volksmacht

kontrahiert werden.

Die in die Rechtsgeschäfte (1) bis (5) involvierten Verteilungsrechte und die den Bürgerklassen verbleibenden Eigenrechte (Eigengebiet $g.g$, Eigenmacht 0.0 , Volkskraft $v.v$ und Gewaltrechte $j.0$) werden innenpolitisch zusammengefaßt, wenn ein Staat seine Last auf sie verteilt und sie dem System politischer Transfers unterwirft. Die Staatslast S^1 verursacht des RECHTETRANSFER und faßt die INNENPOLITIK auch nach außen zu NATIONALPOLITIK N^1 zusammen.

(6) $N^1 := (S^1 \& (0.g=g.0, 0.v=v.0, v.g=g.v, j.g=0.g, j.v=0.v) \& (g.g, 0.0, v.v, j.0))$

Die Innenpolitik als solche bat ihr Steuerungsinstrument in nichts anderen als der Staatslast. Die Lasten können, bei gegebener Schwere, in begrenzten Ausmaße von einer Rechtsklasse auf die andere übertragen werden. Der Lastenübertrag ist die politische LENKUNG. Wird der internationale Rechtsverkehr belastet und umbelastet, kann man von außenpolitischer Lenkung sprechen.

Steuerungsziel eines Lastenstaates kann die innen- und außenpolitische Umverteilung sein, die Umlenkung von Rechtsgütern von einer Bürgerklasse zur anderen. Der gezielten Umverteilung des Staates steht die spontane VERSCHLEBUNG zwischen Verteilungsrechten und Eigenrechten durch die privaten Rechtssubjekte gegenüber. Eigenrechte sind die Rechtsreserve der Bürger, die sie durch HORTUNG erhöhen und durch EINSATZ vermindern können. Beides kann wiederum der Staat durch Be- und Entlastung zu lenken versuchen.

Der auswärtige Rechtsverkehr oder die AUSSENPOLITIK hat auf das Verteilungsschema dieselbe Wirkung wie die Staatslast, die gegebenenfalls als Steuerungsinstrument dient. Beides sind Transfers von Verteilungsrechten. Die allgemeine Wirkung dieser Transfers besteht darin, daß alle Abgaben aus einer Rechtsklasse des Verteilungsschemas die Eigentumsgröße des einzelnen Rechtsgutes dieser Klasse steigern. Bei ansonsten gleichbleibenden Bedingungen des Verteilungsschemas setzt sich die Rechtsklasse, die einen negativen Rechtstransfer (Abtrag) erfährt, in die gleiche Menge gegnerischer Rechtsklassengüter um. Umgekehrt wirken die positiven Rechtstransfers (Zuträge) auf das Verteilungsschema: die Eigentumsgröße des einzelnen Rechtsgutes der betreffenden Rechtsklasse sinkt.

Die Verringerung der Menge der Rechtsgüter einer Klasse durch negative Transfers (Steuern, Exporte) vermindert das Realanrecht der gegnerischen Klasse im Verteilungsschema, läßt aber das Formalanrecht (die Eigentumsgröße des Anrechts), ceteris paribus, unverändert. Die durch Steuerbelastung geschaffenen Staatsrechte entsprechen den Realeinbußen der nichtbelasteten Gegenklasse, deren formalrechtliche oder Eigentumsgröße aber konstant geblieben ist. Die Eigentumsgröße der Staatsrechte oder Steuern ist durch Belastung allein kriert worden.

Ist hingegen der negative Transfer keine Steuerlast, sondern ein Rechteabtrag durch Export in ein fremdes Transfersystem, entsteht durch den Rückfluß eines äquivalenten Rechtsgutes (von dem wir annehmen, es werde gehortet) in die private Rechtsreserve des Exporteurs eine Eigentumsschöpfung bei den Eigenrechten der Rechtsklasse. Export schafft private Rechtsreserven, deren Eigentumsgröße durch den Transfer selbst kriert wurde; Steuer kriert solche beim Staat. Der eventuell größere Effekt realer Anrechtsvermehrung bei Export als bei Besteuerung ist auf

komparative Kostenvorteile von Rechtsverkehr überhaupt, also internationale Funktionalisierung der Rechtsbildung zurückzuführen. Bezogen auf ein nationalpolitisches Transfersystem bleiben diese möglichen Vorteile des Exports gegenüber der Steuer aber theoretisch belanglos.

Der internationale Rechtsverkehr beschreibt bestimmte Figuren: außenpolitische Ketten, Ringe und Schleifen. Alle staatliche Umlenkung und private Verschiebung von Rechtsgütern kann ferner nach drei verschiedenen Transferarten geschehen: als Mengen-, Besitz- und Eigentumstransfers.

2. Das internationale Recht

Die Staatslast fügt Verteilungs- und Eigenrechte zu einem innenpolitischen Transfersystem und damit zu einer nationalen Politik zusammen. Dies ist aber das politische Prinzip einer jeden Nation. Was die eine von der anderen erst unterscheidbar macht, sind ihre politischen Nationalfarben: das staatlich-positive Normengehäuse, das NATIONALRECHT.

Der Staat in allen seinen Funktionen, besonders aber als Rechtssprecher und Gesetzgeber, kann auf der Ebene der globalen Politik vorausgesetzt werden. Der Staat ist hier normierter, positivrechtlicher Bildungsfaktor mit der Rechtsformel $x(iB^-, E)_0$, wobei die Staatsnaturalie bloßer Gerechtigkeitsmaßstab, somit imaginär-allgemeiner Normbesitz $i^=B_0$ ist. Das Nationalrecht der politischen Nation N^1 notiert sich somit als $x^1(iB^-, E)_0$, fällt also mit dem Rechtsbildungsfaktor 0 ineins.

Ein RECHTSVERBAND ist die Menge aller Rechtssubjekte einschließlich des Staatssubjekts innerhalb eines Gebietes, worin das betreffende Nationalrecht gesetzliches Exekutivmittel ist. Einen RECHTSVERBUND bilden Nationalrechte mit stabilen Normrelationen, die gegenüber den restlichen Nationalrechtssystemen Flexibilität bewahren. Die Innenpolitiken eines stabilen Rechtsverbundes bilden eine RECHTSNATION (Staatenation).

Das INTERNATIONALE RECHT ist das Verkehrsverhältnis zweier Nationalrechte und als rein politischer Sachverhalt seinem Wesen nach flexibel:

$$(7) \quad {}^*x^1(iB^-, E)_0 = {}^*y^2(iB^-, E)_0.$$

Das internationale Recht ist die Schleuse, die alle Außenpolitik passieren muß und die die nationalen Bedeutungen der primären und sekundären Faktorrechte zu internationalen Eigentumsgrößen ausgleicht. Das internationale Recht ist der reale Vergleich der national gebildeten Eigentumsgrößen.

3. Das Weltforum der Rechte

Nichtstaatliche Faktorrechte $(B,E)_1$ aus dem nationalpolitischen Transfersystem N^1 durchlaufen als EXPORTRECHTE ${}^1(B,E)_1$ eine zweistufige Definition erstens ihrer Eigentumsgröße in den nationalen Rechtsnormen $i^=B_0$ des Inlandes und zweitens der Eigentumsgröße der Inlandsnorm 1E_0 in positiven Rechtsnormen ${}^2(i^=B_0)$ der Empfänger nation N^2 :

$$(8) \quad ({}^1E_1 := x^1(i^=B_0)) \ \& \ (x^1E_0 := y^2(i^=B_0)) \rightarrow ({}^1E_1 := y^2(i^=B_0)).$$

Resultat der Formel (8) ist ein Vertragsangebot der Exportrechte nach Rechtsnormen der Empfänger nation, somit eine Auslands-offerte. Ein Exportrecht, das seine Eigentumsgröße in tendenziell allen verkehrsfähigen Nationalrechtssystemen der Welt ausdrückt, erweist sich als ein AUSSENRECHT, seine Eigentumsgröße ist multinational. Ein WELTFORUM als Verkehrssphäre eines Rechtstyps wird gestiftet, wenn alle Außenrechte derselben Sorte aus den verschiedenen Nationen ihre Eigentumsgröße in ein und demselben Nationalrecht ausdrücken und es damit zur Weltnorm machen. Ist ein Weltforum derart hergestellt, können alle Rechte desselben Typs, aber beliebiger nationaler Herkunft, unmittelbar ihre globalen Eigentumsgrößen in der Weltnorm eines allgemein anerkannten Leitrechts bestimmen und so zu universal vergleichbaren WELTRECHTEN werden.

Verwandelt man die Konklusion aus Formel (8) in eine komplette Vertragsgleichung, ergibt sich für die Deduktion von Weltrechten folgende Notation:

$$(9) \quad {}^1(B,E)_1 = x^2(iB^=,E)_0 \quad (\text{Exportrechte})$$

$$(10) \quad {}^1(B,E)_1 = \neq x^{2\dots n}(iB^=,E)_0 \quad (\text{Außenrechte})$$

$$(11) \quad {}^{1\dots n}(B,E)_1 = \neq x^0(iB^=,E)_0 \quad (\text{Weltforum})$$

$$(12) \quad {}^1(B,E)_1 = x^0(iB^=,E)_0 \quad (\text{Weltrechte}).$$

Die Weltrechte haben alle politischen Nationen $N^{0\dots n}$, somit das Weltforum insgesamt, als Verkehrssphäre; ihre unmittelbaren Eigentumsgrößen sind immer schon Weltgrößen.

4. Das Weltforum der Herrschaften

Ein staatlich-positives Rechtsgut aus einer Nationalpolitik wird als HERRSCHAFTS-EXPORT $x^1(iB^=,E)_0$ in seiner Eigentumsgröße in den Rechtsnormen einer fremden Nation N^2 definiert, deren Eigentumsgröße x^1E_0 in dem privaten Rechtsgut $y^2(i^=B_1)$ ausdrückt, womit der Herrschaftsexport zu kontrahieren gedenkt:

$$(13) \quad (x^1E_0 := y^2(i^=B_0)) \ \& \ (y^2E_0 := {}^2(i^=B_1)) \rightarrow (x^1E_1 := {}^2(i^=B_1)).$$

Jene Herrschaftsexporte, die ihre Eigentumsgröße in tendenziell allen verkehrsfähigen Nationalrechten ausdrücken, machen den INTERNATIONALEN RECHTSVERKEHR aus, der sich zum WELTHERRSCHAFTSFORUM entwickelt, wenn alle verkehrsfähigen Nationalrechte ihre Eigentumsgröße in ein und demselben Nationalrecht ausdrücken und es zur Weltnorm der nationalen Normen, zum Normenleitrecht machen. Der individuelle Ausdruck eines einzelnen Herrschaftsexports in der Weltnorm macht ihn zu einer der WELTHERRSCHAFTEN.

Verwandeln wir die erste Definition aus Formel (13) in eine internationale Rechtsverkehrsformel, ergibt sich für die Deduktion globaler Herrschaften wieder folgende Notierung der Verträge:

$$(14) \quad x^1(iB^-, E)_0 = y^2(iB^-, E)_0 \quad (\text{Herrschaftsexport})$$

$$(15) \quad x^1(iB^-, E)_0 = \neq y^{2\dots n}(iB^-, E)_0 \quad (\text{internationaler Rechtsverkehr})$$

$$(16) \quad x^{1\dots n}(iB^-, E)_0 = \neq y^0(iB^-, E)_0 \quad (\text{Weltherrschaftsforum})$$

$$(17) \quad x^1(iB^-, E)_0 = y^0(iB^-, E)_0 \quad (\text{Weltherrschaften}).$$

5. Weltforum und Weltherrschaftsforum

Was die Weltforen der Rechte einengt (Eigentumsverfall, Schutzpolitik), erweitert die Weltherrschaftsforen. Eine Entwertung der Inlandsnorm bremst den Rechteimport und beschleunigt den Herrschaftsimport, falls der Herrschaftserlös der inflationsierenden Nationalpolitik größer oder gleich dem der Exportnation ist. Vermehrter Herrschaftsimport führt nach bestimmter Zeit zu gesteigerten Exportrechten, die wiederum, bei Zugrundelegung der außenpolitischen Schleifenfigur, zu höherem Rechteimport führen. Die Wechselwirkung von Welt-rechte- und Weltherrschaftsforum schaukelt beide nach oben, bis der WELTWANDEL (globale Interdependenz) insgesamt nur durch eine POLITISCHE WELTKRISE (Globalrechtskrise) reduziert werden kann.

6. Die Weltpolitik

Die Geschäftserlöse des Rechtsverkehrs der Bürgerklassen sind die im jeweiligen Geschäftsjahr erzielten Mengen an Eigenrechten. Das Verhältnis des Eigenrechts zu den Verteilungsrechten ist die ERTRAGSRATE. Die Ertragsraten können in staatlich-positiven Gewaltrechten oder in Naturalrechten, d.h. Gebieten bzw. Handlungsfähigkeiten, ausgedrückt werden.

Die Ertragsrate, multipliziert mit den jeweils fremdverteilten Rechtsklassen, ergibt

die VERKERESERLÖSE (politische Renditen). Der HERRSCHAFTSERLÖS ist die Eigenmacht 0.0 der Gewalthaber, betrachtet als Ertrag auf die Territorialmacht 0.g und die Volksmacht 0.v; der GEBIETSERLÖS ist die Territorialmacht 0.g als Ertrag auf Eigenmacht 0.0 und Volksmacht 0.v; der HANDLUNGSERLÖS ist die Volksmacht als Ertrag auf Territorialmacht 0.g und Eigenmacht 0.0.

Staatlich-positive wie privat-naturale Rechtsgüter fließen vornehmlich in jene politischen Nationen, die überdurchschnittliche Erlöse des entsprechenden Faktors aufweisen. Bei globaler Mobilität der Rechtsbildungsfaktoren entstehen schon dadurch internationale Durchschnittserlöse: der WELTGEBIETSERLÖS, der WELTRERRSCRAFTSERLÖS und der WELTHANDLUNGSERLÖS.

Die nationalen Unterschiede in den Erlösen eines Faktors gleichen sich durch Außenpolitik und Bewegungen des internationalen Rechts (Wechselkurs der Nationalrechte) zum jeweiligen Welterlös aus. Positive Bewegungen des Rechts bzw. der Politik in bestimmte nationale Verteilungsschemata, die überdurchschnittliche Erlöse zeitigen, speisen sich aus ungewidmeten Eigenrechten, d.h. sind als Verteilungsrechte eingesetzte Eigenrechte. Die politischen Bewegungen vollziehen sich um so schneller, je größer die nationalen Differenzen in den Geschäftserlösen des Rechtsverkehrs sind und je ungleichmäßiger die Rechtsgüter unter die Bürgerklassen verteilt sind.

Globale Verkehrserträge, wenn zunächst in den Rechtsbildungsfaktoren gemessen, sind nicht direkt vergleichbar und ausgleichbar. Beides ist erst möglich, wenn alle drei Faktorerlöse entweder als privater oder als staatlicher Rechtserlös dargestellt werden. Der Ver- und Ausgleich der Welterlöse vollzieht sich hauptsächlich durch Veränderung der Hortung, aber auch durch Manipulation an allen übrigen Rechtsklassen.

Der GLOBALERLÖS der Rechtssubjekte, einheitlich in staatlichem oder privatem Recht ausgedrückt, kann sich herstellen, wenn jede Bürgerklasse die Möglichkeit hat, erworbene Rechtsklassen je nach Erlösen zu horten oder einzusetzen, wodurch sich erst die ursprünglich an den selber bereitgestellten Rechtsbildungsfaktor gebundene Interessenlage diversifiziert; ein möglichst hoher Erlös sämtlicher Transaktionen überhaupt wird dann das Ziel einer wachsenden Zahl von Rechtssubjekten. Die Existenz eines Globalerlöses als Verhaltensrichtlinie der Rechtssubjekte wird um so wahrscheinlicher, je größer die Zwischenklassen der Bürger sind, denen mehrere Rechtsbildungsfaktoren zur Verfügung stehen, und je gleichmäßiger die Rechtsgüter verteilt sind.

7. Globalrechtskrise und politischer Bewegungszyklus

Eine Globalrechtskrise (politische Weltkrise) bricht aus, wenn der Globalerlös der Rechtsgeschäfte nachhaltig fällt. Sänke lediglich der Weltherrschaftserlös, gäbe es bloß eine demokratische Weltkrise. Globalrechtlich ist die Krise nur, wenn auch die weltweiten Gebiets- und Handlungserlöse gesunken sind.

Allgemeine Wirkung einer jeden Globalrechtskrise ist ein Erlahmen des WELT-WANDELS und der nationalen Rechtsgeschäfte. Die Rechtsgüter bewegen sich jetzt weniger zwischen Nationen mit unterschiedlichen Rechtsverkehrserlösen als aus dem Verteilungsschema in die privaten und staatlichen Rechtsreserven, d.h. die Staatslast und die Eigenrechte. Die politische Weltkrise verringert die internationale Funktionalisierung der rechtsbildenden Handlungen und ist zugleich allgemeine Korrektur der weltgesellschaftlichen Funktionalisierung: die Sphäre des Eigenrechts expandiert auf Kosten der Verkehrssphäre. Der relative Machtvorteil des außen- und innenpolitischen Rechtsverkehrs, der Vorzug des Wandels gegenüber der Eigenbrötelei, verringert sich. Eigenrechte wachsen auf Kosten der Verteilungsrechte. Resultat der globalen Rechtskrise ist, daß die Ertragsraten kräftig steigen, weil das Verkehrsvolumen verfiel.

Die Globalrechtskrise faßt die politischen Bewegungen, die Rechtsgüterströme, periodisch zusammen. Krise heißt Konjunktur des Eigenrechts, Konjunktur heißt Krise des Eigenrechts. Die Konjunktur setzt Eigenrechte als Verteilungsrechte ein, das Umgekehrte tut die Krise. Der Krisenzyklus ist somit ein An- und Abschwollen der Rechtsgüterströme innerhalb der innenpolitischen Teilsysteme und zwischen den Nationalpolitiken.

Weil nach einer Globalrechtskrise Verkehrswege und internationale Funktionalisierung der Rechtsbildung sich neu formiert haben, werden auch die meisten jener dynamischen Rechtsgüter, die noch nicht endgültig normiert sind, sich weitergebildet haben: die RECHTSENTWICKLUNGSLINIEN sind weitergelaufen, der neue politische Bewegungszyklus ist auch ein Strom rechtlicher Innovationen (Unterscheidung, Fortbildung, Erfindung).

Ist die politische Weltkrise durchgestanden, erhöht sich das Verkehrsvolumen allmählich. Die gestiegenen Ertragsraten lassen auch die Erlöse langsam wieder ansteigen.

Der Globalerlös sinkt überhaupt nur dann, wenn das Geschäft mit den Verteilungsrechten schneller wächst als die erlösten Eigenrechte. Jede Globalrechtskrise hat natürlich ihre allgemeinpolitische Ursache in Verfall der Herrschaftseffizienz. Diese

kann aber auf weltpolitischer Ebene nicht anders erscheinen, als daß die Geschäftserlöse des globalen Rechtsverkehrs sinken und somit die Weltpolitik insgesamt an Bedeutung verliert.